

Stadt Aurich
Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Aurich Kirchdorfer Str. 7-9 26603 Aurich 04.11.2025 Zum BP Nr. VE 12	Mit Schreiben vom 29.09.2025 teilten Sie mir mit, dass die Stadt Aurich beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE 12 aufzustellen. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 05.11.2025 eine Stellungnahme abzugeben. Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Abfall- und Bodenschutzrechtliche Bedenken Für die Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzurichten. Hierfür hat eine Person, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügt, unter anderem ein Bodenschutzkonzept bzw. Bodenmanagementkonzept (insbesondere Angaben zum Bodenaushub und dessen Verbleib) zu erstellen, welches alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte (Bodenschutzplan) darstellt. Die fachkundige Person ist meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach Auftragsvergabe vor Beginn der Erschließungsarbeiten bekannt zu geben. Das Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzept ist ebenfalls vorab mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet. Die Erarbeitung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 kann im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Ein Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.



Stadt Aurich
Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Erst nach Vorlage der genannten Konzepte ist eine abschließende Bewertung der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde möglich.</p> <p>Die Böden im Plangebiet weisen z.T. hohe bis sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeiten auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p><u>Es sind folgende Hinweise mit in die Planung aufzunehmen:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.2. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vor Beginn der Erdarbeiten mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich. Bodenaufbringungen in einem Volumen von mehr als 500 m³ sind der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen.3. Bei der Verfüllung einer Baugrube ist unbelastetes Bodenmaterial einzubauen. Dies ist anzunehmen, wenn es sich hierbei um natürlich anstehenden Boden/Sand aus dem ostfriesischen Raum handelt. Sollte beabsichtigt sein, anderweitige Bodenmaterialien zu verwenden, ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor dem Einbau die Art, Menge und Herkunft sowie die Unbedenklichkeit des Materials durch Analysen nachzuweisen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise zum Bodenschutz sowie zu den Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung/ Umweltbericht aufgenommen.</p>



**Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>4. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</p> <p>5. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p> <p>6. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>7. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.</p> <p>Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu erfüllen. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass diese Anforderungen eingehalten werden.</p>	Die nebenstehenden Hinweise zum Bodenschutz sowie zu den Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>8. Grundsätzlich wird empfohlen, für die Berücksichtigung der Anforderungen und Maßnahmen des Bodenschutzes die Hinweise in der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 zu beachten (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf) sowie die darin enthaltene Checkliste „Standortfindung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung / FNP“ anzuwenden. Die LABO-Checklisten, die je nach Planungs- bzw. Ausführungsstand weitergeführt werden können, sind als speicherbare PDF-Formulare in der o. g LABO-Arbeitshilfe angelegt.</p> <p>Raumordnerische Belange</p> <p>Da es sich beim nördlichen Teil des Planungsgebietes laut Potenzialstudie Freiflächen- Photovoltaik der Stadt Aurich von 2023 nicht um eine Gunstfläche handelt und das gesamte Planungsgebiet im RROP des Landkreis Aurich als Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung festgesetzt ist, wird die Integration in die umgebende Landschaft hier als besonders wichtig angesehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist an dieser Stelle nur durch die Anpflanzung von Gehölzen gewährleistet, die Integration in die Landschaft und die Beschränkung der Einsehbarkeit ist durch die alleinige Anlage von Röhrichtstreifen entlang der Bestandsgräben nicht ausreichend gewährleistet. In der Begründung heißt es hierzu:</p> <p><i>„Einbettung in vorhandene oder neu anzulegende Gehölzstrukturen: Bestehende Wälder gen Westen und Süden rahmen den geplanten Solarparks bereits ein. Gemäß NLT; MU; NLWKN (2023) kann in „Offenlandschaften der Küsten und Marschen [...] die Anlage wasserführender und mit Röhricht bestandener Gräben zur Integration der FFPV beitragen.“ (S. 23) Dementsprechend werden entlang der Bestandsgräben im Osten und Norden Röhrichtanpflanzungen zur Eingrünung und zur Beschränkung der Einsehbarkeit vorgesehen.“</i></p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zum Bodenschutz sowie zu den Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Eingrünung wird im Norden und Osten durch Anpflanzung von niedrigwüchsigen Gehölzen sichergestellt.</p> <p>Der Halboffenlandcharakter für die Brutvögel (z.B. Kiebitz) wird damit nicht übermäßig eingeschränkt. Wallhecken mit Baumbestand sind im vom Eingriff betroffenen Naturraum Meerhusener Moore mit beschriebenen Moor- und Tiefenumbruchböden nicht vorhanden und untypisch.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird entsprechend angepasst.</p>



Stadt Aurich
Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>Das Plangebiet befindet sich jedoch nicht in einer Offenlandschaft, sondern in einer halboffenen (Wall-) Heckenlandschaft und nicht in der naturräumlichen Landschaftseinheit der Marschen, sondern in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest. Da in der Umgebung des Plangebiets eine für diese naturräumliche Landschaftseinheit typische kleinräumige Unterteilung der Grünländer durch (Wall-)Heckenstrukturen gegeben ist und das Plangebiet im Westen und Süden schon durch Gehölzstrukturen eingefasst ist, kommt für den Erhalt des optischen Beziehungsgefüges und die Integration der Freiflächen-Photovoltaikanlage in die umliegende Landschaft nur die Anlage linearer Gehölzstrukturen in Frage.</p> <p>Zusätzlich zur Anlage des Röhrichtstreifens, der vor allem aus artenschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen ist, sind deshalb im Norden und Osten Hecken anzulegen. Die Ausführung der Hecken sollte sich an den umliegenden linearen Gehölzstrukturen orientieren, also entweder an den an das Planungsgebiet angrenzenden linearen Waldflächen (Bäume, Sträucher und Kleinbäume, mindestens zweireihig) oder an den Feldhecken, z.B. östlich des Plangebietes (Sträucher und Kleinbäume, zweireihig). Für die Auswahl der Arten, die Herkunft der Gehölze, die Gehölzqualitäten, Gestaltungsdetails sowie allgemeine Pflanz- und Pflegehinweise sind grundsätzlich die Aussagen des Konzeptes der Stadt Aurich „Hecken- und Buschprogramm“ von 2012 zu befolgen. Der Standort ist als entwässertes, landwirtschaftlich genutztes Hochmoor einzustufen.</p>	<p>Der Halboffenlandcharakter für die Brutvögel (z.B. Kiebitz) wird damit nicht übermäßig eingeschränkt. Wallhecken mit Baumbestand sind im vom Eingriff betroffenen Naturraum Meerhusener Moore mit beschriebenen Moor- und Tiefenumbruchböden nicht vorhanden und untypisch.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Eingrünung wird im Norden und Osten durch Anpflanzung von niedrigwüchsigen Gehölzen ergänzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird derart ergänzt, dass sie Anpflanzfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB neben dem Röhricht auch niedrigwüchsige Gehölze umfasst.</p>
		<p>Wasser- und deichrechtliche Belange</p> <p>Durch die Planungen der Stadt Aurich sind wasser- und deichrechtliche Interessen und Belange betroffen. Es sind folgende Auflagen und Hinweise in der Planung zu berücksichtigen bzw. mit aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bestehende Gewässer dürfen in ihrem Bestand sowie in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Aussagen zum Gewässer und Grabenschutz werden in die Planunterlagen aufgenommen. Die Plandarstellungen und Festsetzungen nehmen hierauf durch ausreichend Abstandsflächen Bezug. Es werden durch die Festsetzung von Gewässerschutzstreifen, Anpflanzungen und Abstand Baugrenze ausreichend Abstandsflächen zu den begleitenden Grabenflächen eingehalten.</p>

Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<p>2. Zu Gewässern III. Ordnung ist mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeder Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ein Mindestabstand von 1,00 m gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.</p> <p>3. Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Aurich sowie die satzungsgemäßen Abstandsregelungen zu Verbandsgewässern sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und zeichnerisch festzusetzen.</p>	<p>Die Räumung des Grabens 3. Ordnung ist weiterhin von der östlichen Seite aus sichergestellt.</p> <p>Die Gehölzanpflanzung westlich des Grabens erfolgt in einem Abstand von etwa 2 m gemessen ab Böschungsoberkante.</p> <p>Die Planhinweise werden diesbezüglich ergänzt.</p>
		<p>Naturschutzfachliche Belange</p> <p>Die für die Kiebitzpaare geplante Ausgleichsmaßnahme sollte als CEF-Maßnahme behandelt werden. Eine solche Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor Beginn des geplanten Eingriffes soweit umzusetzen, dass die Ausgleichsfläche bereits als Fortpflanzungsstätte für den Kiebitz fungieren kann. Hier muss die Extensivierung des Grünlandes entsprechend fortgeschritten sein. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Fläche einen gewissen Feuchtigkeitsgrad aufweisen muss, damit sie als Fortpflanzungsstätte für den Kiebitz dienen kann.</p>	<p>Eine direkte Betroffenheit von Kiebitz-Brutpaaren und somit ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der Tötung und Gefährdung sowie der direkte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen vorhabenbezogen nicht vor. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand einer erheblichen Störung wird nur dann ausgelöst, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Aufgrund der bestehenden Abstände von mindestens 40 m, der Vorbelastung des Raumes u.a. durch Windenergieanlagen und der Möglichkeit, durch eine abgestufte Eingrünung des Solarparks mit einem grabenbegleitenden Röhrichtstreifen und einer Anpflanzung von niedrigwüchsigen Gehölzen, wird nicht von einer erheblichen Störung der gesamten lokalen Population ausgegangen.</p> <p>Dennoch wird im Zuge der Eingriffsregelung für die potenzielle Verdrängung bzw. Verkleinerung des Brutreviers der Kiebitzbrutpaare, wie im Umweltbericht bereits ausgeführt, die geplante externe Ausgleichsmaßnahmen zeitlich so durchgeführt, dass die Maßnahmen zum Beginn der Brutzeit greifen, bevor die potenzielle Verdrängung zum Tragen kommt. (Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, um den Brutbeginn nicht zu beeinträchtigen, bzw. das Ausweichen zu gewährleisten.)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum Entwurfsstand berücksichtigt.</p>

**Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Immissionsschutzrechtlicher Hinweis</p> <p>Durch die anliegenden Windenergieanlagen kann zu Eisfall/Eiswurf kommen. Dies kann zu Beeinträchtigungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage führen. Dieser Umstand ist in der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Textangaben an den PV-Modulen im Vorhabenplan sind in ihrer Auflösung nicht lesbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Risiken von Eisfall auf die PV-Module durch die Windenergieanlagen wird in privatrechtlicher Form bzw. im Durchführungsvertrag geregelt und sind kein Regelungs-inhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Die Angaben im V+E-Plan werden diesbezüglich überarbeitet.</p>
1	<p>Landkreis Aurich Kirchdorfer Str. 7-9 26603 Aurich</p> <p>04.11.2025</p> <p>Zum FNP 84</p>	<p>Mit Schreiben vom 29.09.2025 teilen Sie mir mit, dass die Stadt Aurich beabsichtigt die 84. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Gleichzeitig geben Sie mir die Gelegenheit eine Stellungnahme bis zum 05.11.2025 abzugeben.</p> <p>Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Raumordnerischer Belang</p> <p>Da es sich beim nördlichen Teil des Planungsgebietes laut Potenzialstudie Freiflächen- Photovoltaik der Stadt Aurich von 2023 nicht um eine Gunstfläche handelt und das gesamte Planungsgebiet im RROP des Landkreis Aurich als Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung festgesetzt ist, wird die Integration in die umgebende Landschaft hier als besonders wichtig angesehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist an dieser Stelle nur durch die Anpflanzung von Gehölzen gewährleistet.</p> <p>Immissionsschutzrechtlicher Hinweis</p> <p>Durch die anliegenden Windenergieanlagen kann zu Eisfall/Eiswurf kommen. Dies kann zu Beeinträchtigungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage führen. Dieser Umstand ist in der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Genehmigungsfähigkeit erst nach Vorlage des Antrages geprüft wird und nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis und im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Risiken von Eisfall auf die PV-Module durch die Windenergieanlagen wird in privatrechtlicher Form geregelt und ist kein Regelungs-inhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 04.11.2025	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p> <p><i>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</i></p> <p>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p>	<p>Die Hinweise und Empfehlungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.</p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen zum Bodenschutz bei PV-FFA werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.</p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen zum Bodenschutz bei PV-FFA werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.</p>

Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.</p> <p>Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.</p> <p>Bodenschutz beim Bauen</p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negativen Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</p>	<p>Die Hinweise und Empfehlungen zum Rückbau der PV-FFA werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Prozess beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen zum Bodenschutz bei PV-FFA werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.</p>



Stadt Aurich
Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbezüglich bei Flächen in Hanglage.</p>	Die Hinweise und Empfehlungen zum Bodenschutz bei PV-FFA werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.



Stadt Aurich
Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p>	<p>Die Hinweise und Empfehlungen zum Bodenschutz bei PV-FFA werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.</p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen zum Bodenschutz und Baugrund bei PV-FFA werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.</p>



Stadt Aurich
Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
2	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die nebenstehenden Aussagen zu den Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stadt Aurich
Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 05.11.2025	<p>Aufgrund Ihres Schreibens vom 29. September 2025 (Bezug) wurden die Vorhaben, Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und 84. Änderung des Flächennutzungsplanes, geprüft. Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.</p> <p>Das geplante Gebiet befindet sich ca. 11.600 m westlich vom Flugplatzbezugspunkt des Fliegerhorstes Wittmundhafen, somit im Endanflug für die Piste 07 und im Bauschutzbereich des Fliegerhorstes.</p> <p>Da sich der geplante Standort im Endanflug für die Piste 07 befindet, muss sichergestellt werden, dass keinerlei Beeinträchtigung der Flugsicherheit durch Blendwirkungen der nach Süden gerichteten Photovoltaikflächen entstehen. Dies kann durch blendfreie Module erreicht werden.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Ich stimme dem Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes unter oben genannten Auflagen zu.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meiner Zeichen II-2676-25-BBP und II-2677-25-FNP zu informieren und mir den Bescheid zu-kommen zu lassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Gemäß den Angaben der Vorhabenplanung werden blendfreie Module eingebaut. Diese Maßgabe wird in den Planhinweisen ergänzt. Im Durchführungsvertrag werden diese Vorgaben aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
4	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Oldersumer Straße 48 26603 Aurich 07.08.2025	<p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen. <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet. Regelung erfolgt im Durchführungsvertrag.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>


**Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	<p>LGLN, Regionaldirektion, Katasteramt Oldersumer Straße 48 26603 Aurich</p> <p>24.10.2025</p>	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin:</p> <p>Die Planunterlage für den Bebauungsplan ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des o.g. Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlage wurde durch den ÖBVI Hattermann erstellt und wird auch von diesem Büro gezeichnet.</p>
6	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von-Guericke-Str. 4 30104 Magdeburg</p> <p>20.10.2025</p>	<p>Mit der o. g. E-Mail haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) darüber informiert, dass o. g. Bauleitverfahren durchgeführt werden und um Stellungnahme bis zum 05.11.2025 gebeten.</p> <p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nimmt die BImA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin wie folgt Stellung:</p> <p>Im Plangebiet, welches sich ca. 750 m nördlich der BImA-eigenen Liegenschaft WE 143385 - MunLgr Aurich befindet, sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) installiert werden. In unmittelbarer Nähe befindet sich bereits ein Windpark.</p> <p>Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass sich ein Teilbereich der neu ausgewiesenen FFPV innerhalb des Schutzbereiches MunLgr Aurich befindet. Gemäß der Militärischen Schutzbereichsanzweiforderung für die Verteidigungsanlage Munitionslager Aurich - Tannenhausen vom 03.12.2024 befindet sich dieser Teilbereich innerhalb der Schutzbestandszone V.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Bauschutzbereich des Munitionslagers Aurich in Dietrichsfeld wird in die Planunterlagen ergänzt. Die tatsächlichen Betroffenheiten werden im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>



Stadt Aurich
Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Fortsetzung Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<p>Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin werden nicht beeinträchtigt. Militärische Belange werden seitens BAIUD Bw eingeschätzt, welches separat als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt wurde. Die Interessen der Bundeswehr werden von Seiten der BImA befürwortet. Dazu zählen beispielsweise die Einhaltung der Vorgaben hinsichtlich des Schutzbereiches. Auch Forderungen, die sich im Rahmen der Ausbauplanung des Munitionslagers Aurich ergeben, sollen Berücksichtigung finden.</p> <p>Unter Berücksichtigung des o. g. Hinweises bestehen seitens der BImA keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände gegen das o. g. Planverfahren.</p> <p>Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten, um frühzeitig auf geänderte Planungen Einfluss nehmen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.</p>
7	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 27.10.2025	<p>Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im angrenzenden Bereich sowie im Zuwegungsbereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</p> <p>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</p>	<p>Die Hinweise zu den Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Fortsetzung OOVV		Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
8	Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst Georgswall 1-5 26603 Aurich 21.10.2025	<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzungsplanung beachtet. Die Angaben zu Bau- und Bodendenkmale sind in Kapitel 4.5 bereits Bestandteil der Begründung.</p>

**Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Nds. Landesforsten – Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg 28.10.2025	<p>Nach Durchsicht der Planungsunterlagen soll die FFPV-Anlage in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Waldflächen errichtet werden.</p> <p>Aus waldschutzfachlicher Sicht ist der vorgesehene Abstand zur Waldgrenze als zu gering einzustufen.</p> <p>Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen und Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste – insbesondere bei Sturmereignissen – wird empfohlen, einen Abstand von mindestens einer durchschnittlichen Baumlänge (ca. 35 Meter) zur Waldkante einzuhalten.</p> <p>Mit Einhaltung dieses Abstandes kann das Risiko potenzieller Schäden deutlich reduziert werden. Weitere Anmerkungen zu den Waldbelangen sind aus aktueller Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Gemäß RROP sind zudem 100 m Abstand zwischen Wald und Bebauung einzuhalten. Es wird sich auf das LROP bezogen. Hier stellt der Waldabstand einen Grundsatz der Raumordnung dar, von welchem nach gründlicher Abwägung abgewichen kann.</p> <p>Der einzuhaltende Waldabstand wird im RROP zum einen mit der ökologischen Wertigkeit des Waldrandes und dem Wert für das Landschaftsbild (Erlebniswert der Landschaft) begründet. Vorliegend handelt es sich mit rund 15 m und 20 m um einen schmalen Waldbereiche. Auch der Waldrand weist keinen besonderen Strukturreichtum auf. Vielmehr wird der Wald gen Geltungsbereich von einem Graben begrenzt, an welchen das Intensivgrünland unmittelbar anschließt. Ein besonderer Wert dieses Waldrandes für das Landschaftsbild besteht daher nicht.</p> <p>Erwartungsgemäß werden die Kronenbereiche des Waldes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da zwischen Wald und den baulichen Anlagen ein Abstand von rund 13 m gen Westen und rund 23 m gen Süden eingehalten wird und die Kronen, wie im Luftbild ersichtlich, die geplanten Module somit nicht überragen.</p> <p>Die Walderschließung ist gesichert. Da der Wald vorliegend vom westlich verlaufenden Weg hinreichend erschlossen ist, ergibt sich hierdurch kein Zielkonflikt.</p> <p>Zum anderen wird der Waldabstand mit der Sicherungspflicht in Bezug auf Verkehr, Holzernte und Sturmwurf begründet. Hierfür kann zwischen Waldbesitzer und Vorhabenträger zum Beispiel ein Haftungsausschluss vertraglich geregelt werden, um Schadensersatzansprüche bspw. bei Sturmwurf auszuschließen. Die Gefahr eines großflächigen Waldbrandes im Brandfall der FFPV ist ebenfalls nicht gegeben, da es sich um kleinere und schmale Waldbestände handelt.</p> <p>Das Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>



Stadt Aurich
Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Aurich mit Schreiben vom 20.10.20252. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden mit Schreiben vom 06.10.20253. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 05.10.20254. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Hannover mit Schreiben vom 01.10.20255. Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 15.10.20256. PLEdoc GmbH Essen mit Schreiben vom 07.10.20257. GASCADE Gastransport GmbH Kassel mit Schreiben vom 06.10.20258. Gassco AS – Zweigniederlassung Deutschland – Emden mit Schreiben vom 29.09.20259. EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 30.09.202510. Erster Entwässerungsverband Emden mit Schreiben vom 13.10.202511. Moormerländer Deichacht mit Schreiben vom 06.10.202512. Entwässerungsverband Oldersum mit Schreiben vom 06.10.202513. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Ostfriesland – mit Schreiben vom 09.10.202514. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 07.10.202515. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 15.10.202516. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 23.10.202517. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 30.10.202518. Net-Tec GmbH i.A. der euNetworks Frankfurt mit Schreiben vom 30.09.202519. Stadt Norden mit Schreiben vom 06.10.202520. Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Tannenhausen-Georgsfeld mit Schreiben vom 05.11.2025			



Stadt Aurich
Bebauungsplan VE Nr. 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
84. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Nach § 3 (1) BauGB	Während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs wurden keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit abgegeben.	